

Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamts Heilbronn

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Heilbronn erlässt aufgrund von § 39 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 62 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 und 3 der zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (TrinkwV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gegenüber Betreibern von Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 2 Nr. 2 Buchstabe a, b, c, d, e oder f TrinkwV, sofern daraus Wasser im Sinne des § 2 Nr. 1 TrinkwV bereitgestellt wird, folgende:

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Anordnung von Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten und Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung

I. ANORDNUNG

1. Bei Überschreitung der Grenzwerte nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Teil I TrinkwV für *Escherichia coli* (*E. coli*) und Intestinale Enterokokken:
 - a) Der Teil der Wasserversorgungsanlage, der von der Verunreinigung betroffen sein kann, ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unverzüglich einer Spülung und Desinfektion zu unterziehen.
 - b) Die betroffenen Verbraucher sind unverzüglich darüber zu informieren, dass das Trinkwasser nur abgekocht verwendet werden darf.
 - c) Weist der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage dem Gesundheitsamt zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Überschreitung der Grenzwerte nach, dass der freie Chlorgehalt im Trinkwasser mindestens 0,1 mg/l beträgt, entfällt die Informationspflicht nach Buchstabe b).

2. Bei Überschreitung des Grenzwertes nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I TrinkwV für coliforme Bakterien:

Der Teil der Wasserversorgungsanlage, der von der Verunreinigung betroffen sein kann, ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unverzüglich einer Spülung und Desinfektion zu unterziehen.

3. Beim Erreichen des Wertes für Legionellen von 10.000 KBE/100ml nach § 6 Abs. 1 TrinkwV in zentralen Erwärmungsanlagen der Hausinstallation nach § 2 Nr. 2 Buchstabe e TrinkwV, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit oder im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit an Dritte bereitgestellt wird:

- a) Das Trinkwasser darf zum Duschen und für jegliche Tätigkeit, bei der Warmwasser fein zerstäubt wird und eine Aerosolbildung (Dampf, Nebel) eintritt, nicht verwendet werden.
- b) Die betroffenen Verbraucher sind unverzüglich über die Verwendungseinschränkung zu informieren.

Krankenhäuser und Pflegeheime sind hiervon ausgenommen. Für diese gilt Nr. 8.

4. Beim Nachweis von *Pseudomonas aeruginosa* und *Clostridium perfringens* nach § 6 Abs. 1 TrinkwV:

Ist unverzüglich eine Nachprobe zur Bestätigung des Nachweises zu veranlassen.

5. In den Fällen der Ziffern 1 bis 4 darf die betroffene Wasserversorgung bei Einhaltung der jeweils angeordneten Maßnahmen weitergeführt werden.

6. Bei Überschreitung der Grenzwerte und Anforderungen der Indikatorparameter nach § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I TrinkwV in Bezug auf die Parameter Färbung, Geruch, Geschmack und Trübung:

- a) Im betroffenen Versorgungsbereich darf das Wasser nicht mehr für den menschlichen Gebrauch verwendet werden; die Toilettenspülung ist hiervon ausgenommen.
- b) Bei Eintrübung des Hochbehälters ist dieser zu entleeren, zu reinigen und zu desinfizieren. Der Teil des Leitungsnetzes, der von der Trübung betroffen sein kann, ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unverzüglich einer Spülung und Desinfektion zu unterziehen.
- c) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage im Sinne von § 2 Nr. 2 Buchstabe a und b TrinkwV hat, sofern das Wasser aus dieser gewerblich

genutzt oder an Dritte abgegeben wird, die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch gemäß den Regelungen im Maßnahmenplan nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TrinkwV sicherzustellen.

- d) Die betroffenen Verbraucher sind unverzüglich über die Verwendungseinschränkung zu informieren.
7. In Fällen, in denen die Ursache der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung unbekannt ist, ist unverzüglich eine Untersuchung zu veranlassen.
 8. Sofern nach der Trinkwasserverordnung eine Anzeige beim Gesundheitsamt zu erfolgen hat, ist das Gesundheitsamt unter der Rufnummer 07131/994-7187 oder per Fax unter der Nummer 07131/994-174 zu kontaktieren. Außerhalb der Dienstzeiten ist eine telefonische Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes unter der Rufnummer 07131/994-1456 gewährleistet.
 9. Nach vorheriger Terminvereinbarung kann die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, Zimmer E 6 eingesehen werden.
 10. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heilbronn über Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten und Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung vom 30. März 2012 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

II. INKRAFTTRETEN

Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

III. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart Widerspruch erhoben werden.

IV. BEGRÜNDUNG

Die sachliche Zuständigkeit des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Heilbronn ergibt sich aus § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG). Demnach überwachen die Gesundheitsämter die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch in den im Siebten Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes und den darauf beruhenden weiteren Rechtsvorschriften, insbesondere der Trinkwasserverordnung genannten Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen. Die Gesundheitsämter treffen die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG.

Nach § 37 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 5 TrinkwV muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein und dabei die in der TrinkwV festgelegten Grenzwerte und Anforderungen erfüllen. Bei Nichteinhaltung und wenn es zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, hat das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität nach § 39 Abs. 2 IfSG und §§ 61 ff TrinkwV anzuordnen. Durch die Allgemeinverfügung wird bereits jetzt festgelegt, wie sich Betreiber von Wasserversorgungsanlagen zu verhalten haben oder welche sofortigen Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn Grenzwerte und Anforderungen nicht eingehalten werden.

Betreiber von Wasserversorgungsanlagen sind nach §§ 28 und 29 TrinkwV dazu verpflichtet, das Wasser in regelmäßigen Abständen zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder der Nichterfüllung von Anforderungen ist der Betreiber zur unverzüglichen Anzeige gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt verpflichtet (vgl. §§ 47 und 51 Abs. 1 Nr. 1 TrinkwV).

Wenn dem Gesundheitsamt bekannt wird, dass festgelegte Grenzwerte überschritten bzw. Anforderungen nicht eingehalten werden, prüft es unverzüglich, ob eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist. Das Gesundheitsamt hat dabei insbesondere zu beurteilen, ob die betroffene Wasserversorgungsanlage oder Teile davon bis auf Weiteres weiterbetrieben werden können (vgl. § 62 Abs. 1 TrinkwV). Im Anschluss ordnet das Gesundheitsamt bei Nichteinhaltung der festgelegten Grenzwerte und Anforderungen unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der entsprechenden Beschaffenheit des Trinkwassers an. Ist die Ursache der Nichteinhaltung unbekannt, hat das Gesundheitsamt eine unverzügliche Untersuchung zur Klärung der Ursache anzuordnen (vgl. §§ 63 und 65 TrinkwV).

Im Falle der Überschreitung des Grenzwertes für Escherichia coli (E. coli) und Intestinale Enterokokken soll mit der Reinigung und Desinfektion der

Wasserversorgungsanlage sowie der Verpflichtung zur Information über das Abkochgebot nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung eine mögliche Übertragung von Krankheitserregern im Trinkwasser auf den Menschen verhindert werden. Entsprechend den Ausführungshinweisen und Prüflisten des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zur Trinkwasserverordnung, empfehlen wir die Informationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit in den Maßnahmenplan mit aufzunehmen. Die Aufstellung eines solchen ist für alle Betreiber einer zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlage verbindlich (vgl. § 50 TrinkwV).

Wird der Grenzwert für Coliforme Bakterien überschritten, muss nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung der Teil der Wasserversorgungsanlage, der von der Verunreinigung betroffen sein kann, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unverzüglich einer Spülung und Desinfektion unterzogen werden. Coliforme Bakterien sind eine Unterkategorie verschiedenster anaerober Bakterien und dienen als Indikatoren sowohl für fäkale als auch für Verunreinigungen nichtfäkaler Herkunft. Diese können gerade bei Menschen mit geschwächtem Immunsystem zu erheblichen gesundheitlichen Folgen führen.

Weiterhin ist bei einer Feststellung von Legionellen bei einem Wert von 10.000 KBE/100ml eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen. Durch die in Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Nutzungseinschränkung bei zentralen Erwärmungsanlagen der Hausinstallation, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, wird sichergestellt, dass eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit vermieden wird. Für Krankenhäuser und Pflegeheime werden im konkreten Einzelfall Maßnahmen angeordnet, die über die unter Ziffer 3 angeordneten Maßnahmen hinausgehen; daher wurden diese Einrichtungen von der Regelung ausgenommen.

Durch die Aufnahme von Trinkwasser, das mit *Clostridium perfringens* oder *Pseudomonas aeruginosa* kontaminiert ist, können beim Menschen Infektionen und Lebensmittelvergiftungen ausgelöst werden. Bei einem Nachweis von *Pseudomonas aeruginosa* und *Clostridium perfringens* muss durch eine weitere Untersuchung entsprechend Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung daher festgestellt werden, ob sich der Befund bestätigt bzw. dieser eingegrenzt werden kann. Die Anordnung von Maßnahmen erfolgt sodann im konkreten Einzelfall.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit wird bei einer Überschreitung der Grenzwerte und Anforderungen der Indikatorparameter Färbung, Geruch, Geschmack und Trübung nach Anlage 3 Teil I TrinkwV die Nutzung des Trinkwassers untersagt. Die Toilettenspülung ist hierbei ausgenommen, da eine Schädigung der Gesundheit diesbezüglich nicht zu befürchten ist. Nach der DIN 2000 sollte Trinkwasser farblos, klar, kühl sowie geruchlich und geschmacklich einwandfrei sein. Inwieweit Wasser als beanstandet betrachtet wird, hängt von der individuellen Wahrnehmung ab. Da ein Anstieg jedoch ein mögliches Indiz für hygienisch relevante Veränderungen ist, sind

die Maßnahmen in Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung erforderlich, um einen bestmöglichen Schutz der Verbrauchergesundheit zu gewährleisten.

Die oben angeordneten Maßnahmen sind geeignet eine Gefahr für die menschliche Gesundheit beim Gebrauch von Trinkwasser abzuwenden. Sie sind auch erforderlich, da Krankheitserreger über das Trinkwassernetz rasch viele Menschen erreichen und infizieren können. Mildere und ebenso wirksame Mittel sind nicht ersichtlich.

Von dem gemäß § 61 ff TrinkwV eingeräumten Ermessen wurde pflichtgemäß Gebrauch gemacht und auch die Schädigungen berücksichtigt, die für die menschliche Gesundheit zu besorgen wären, wenn die Bereitstellung von Trinkwasser unterbrochen oder seine Entnahme oder die Verwendung eingeschränkt würde (vgl. § 63 Abs. 2 TrinkwV).

Aus diesem Grund wurde bei der Abwägung der Anordnung der Ziffern 1 bis 3 der Auflagenerteilung Vorrang vor einer Unterbrechung der Wasserversorgung eingeräumt. Bei der Anordnung der Ziffer 6 wurde die Nutzung des Wassers als Wasser für den menschlichen Gebrauch untersagt, da Maßnahmen zur Desinfektion in diesen Fällen eine eventuell vorliegende Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht ausschließen können.

Die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen sind auch angemessen, da kein Nachteil herbeigeführt wird, der außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutzzweck, der Verhinderung von Schäden an dem Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit, steht. Das Interesse des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage, von den oben genannten Maßnahmen verschont zu bleiben, insofern die hierdurch entstehenden Kosten nicht tragen zu müssen und weiterhin Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch im Rahmen der wirtschaftlichen oder sonstigen Betätigung uneingeschränkt zur Verfügung stellen zu können, tritt bei Abwägung des privaten Interesses mit dem öffentlichen Interesse zurück.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heilbronn über Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten und Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung vom 30. März 2012 kann wegen der geänderten Bestimmungen der TrinkwV nicht aufrechterhalten werden und ist daher zu widerrufen.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG abgesehen.

Heilbronn, den 26. Oktober 2023

Thomas Maier
Leiter Dezernat 5